Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6714

15. 03. 90

Sachgebiet 450

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Marschewski, Seesing, Dr. Wittmann, Dr. Stark (Nürtingen), Eylmann, Dr. Hüsch, Hörster, Helmrich, Geis und Genossen und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Kleinert (Hannover), Funke, Irmer und der Fraktion der FDP

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes — § 201 StGB — (... StrÄndG)

A. Problem

Verstärkung des strafrechtlichen Schutzes gegen Verletzungen der Vertraulichkeit des Wortes durch Veröffentlichung illegal erlangter Gesprächsinhalte.

B. Lösung

Schaffung einer neuen Strafvorschrift über die öffentliche Mitteilung des abgehörten oder unbefugt auf einen Tonträger aufgenommenen nichtöffentlich gesprochenen Wortes.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes — § 201 StGB — (... StrÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

§ 201 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt

1. das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen mit einem Abhörgerät abhört oder
2. das nach Absatz 1 Nr. 1 aufgenommene oder nach Absatz 2 Nr. 1 abgehörte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen im Wortlaut oder seinem wesentlichen Inhalt nach öffentlich mitteilt.

Die Tat nach Satz 1 Nr. 2 ist nur strafbar, wenn die öffentliche Mitteilung geeignet ist, berechtigte Interessen eines anderen zu beeinträchtigen. Sie ist nicht rechtswidrig, wenn die öffentliche Mitteilung zur Wahrnehmung überragender öffentlicher Interessen gemacht wird."

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 15. März 1990

Marschewski
Seesing
Dr. Wittmann
Dr. Stark (Nürtingen)
Eylmann
Dr. Hüsch
Hörster
Helmrich
Geis
Frau Augustin
Austermann
Carstensen (Nordstrand)
Ganz (Sankt Wendel)
Dr. Götz
Dr. Grünewald
Hinsken
Höffkes
Jäger
Dr. Jobst
Kalisch
Dr. Kappes
Lowack
Lummer
Magin
Müller (Wadern)
Müller (Wesseling)
Nelle
Dr. Olderog
Rossmanith
von Schmude
Schneider (Idar-Oberstein)
Schulze (Berlin)
Schwarz
Graf von Waldburg-Zeil
Werner (Ulm)
Frau Dr. Wisniewski
Zeitlmann

Dr. Dregger, Dr. Bötsch
und Fraktion

Kleinert (Hannover)
Funke
Irmer

Mischnick und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Nach § 201 StGB macht sich strafbar, wer unbefugt

— das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt (Absatz 1 Nr. 1),

— eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht (Absatz 1 Nr. 2) oder

— das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen mit einem Abhörgerät abhört (Absatz 2).

Das geltende Recht beschränkt sich also darauf, das unbefugte Herstellen und Verwenden von Tonaufnahmen und das unbefugte Abhören mittels eines Abhörgerätes zu pönalisieren. Der Grund hierfür liegt in der Entstehungsgeschichte des Gesetzes und den Motiven des damaligen Gesetzgebers. Basierend auf § 183 des Entwurfs eines Strafgesetzbuches 1962 wurde durch das Gesetz zum strafrechtlichen Schutz gegen den Mißbrauch von Tonaufnahmen- und Abhörgeräten vom 22. Dezember 1967 mit § 298 a. F. StGB erstmals eine Strafvorschrift zum Schutz der Vertraulichkeit des Wortes geschaffen. Diese Strafvorschrift wurde inhaltlich unverändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 als § 201 StGB übernommen. Besonders hervorzuheben ist, daß der damalige Gesetzgeber die Mitteilung des Inhalts einer unberechtigt hergestellten Aufnahme an einen Dritten, wenn diesem nicht die Aufnahme selbst vorgespielt oder zugänglich gemacht wird (§ 201 Abs. 1 Nr. 2 StGB), bewußt nicht erfaßt hat und zwar mit folgender Begründung: Es fehle an der Unmittelbarkeit des Eingriffs in die Privatsphäre des Sprechers, auf die es bei § 201 StGB in erster Linie ankomme; es sei nicht angebracht, mittelbare Einbrüche in die Privatsphäre zu erfassen.

An der geltenden Rechtslage kann nicht länger festgehalten werden. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben nämlich gezeigt, daß gerade die Verwertung des illegal aufgenommenen oder abgehörten Wortes durch Publizierung in Druckschriften oder im Rundfunk die Privatsphäre der Betroffenen besonders nachhaltig beeinträchtigen kann. Solche mittelbaren Verletzungshandlungen geben vielfach dem unbefugten Aufnehmen oder Abhören erst ihren Sinn.

Seit Inkrafttreten der jetzt geltenden Fassung des § 201 StGB hat es deshalb immer wieder Bestrebungen gegeben, deren Anwendungsbereich entsprechend auszudehnen (vgl. den Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU, BT-Drucksache 8/2396 sowie die Gesetzentwürfe des Bundesrates, BT-Drucksachen 8/2545, 9/719 und 10/1618). Anlaß hierzu waren spektakuläre „Lauschangriffe" auf den ehemaligen bayerischen Ministerpräsidenten Strauß, den Atomphysiker Traube und die Abhöraffäre Biedenkopf.

Die Veröffentlichung des Inhalts eines zwischen dem Vorstandsvorsitzenden der Firma Krupp, Cromme, und dem für den Stahlbereich zuständigen Vorstandsmitglied der Firma Thyssen, Kriwet, geführten Telefongesprächs über die Haltung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur Schließung des Stahlwerks Rheinhausen im April 1988 sowie eines Telefonats von Bundesminister Prof. Dr. Scholz mit einer Angehörigen seiner Behörde in Zusammenhang mit der Flugkatastrophe in Remscheid im Dezember 1988 haben erneut verdeutlicht, daß derartige Handlungen strafwürdiges Unrecht darstellen.

Der Entwurf sieht deshalb vor, die Veröffentlichung des unbefugt aufgenommenen oder abgehörten nichtöffentlich gesprochenen Wortes eines anderen unter Strafandrohung zu verbieten.

B. Im einzelnen

I. Zu Artikel 1: § 201 Abs. 2 StGB

Wie bereits ausgeführt, ist Grund für die vorgesehene Erweiterung des gesetzlichen Tatbestandes des § 201 StGB die Überlegung, daß die durch illegales Abhören oder Aufnehmen bewirkte Verletzung des Rechtsgutes „Vertraulichkeit des Wortes" dann erheblich verstärkt wird, wenn der Gesprächsinhalt durch Dritte — diese beziehen in der Regel ihre Erkenntnisse von den Tätern des Lauschangriffs — in den Medien verbreitet und damit öffentlich bekannt wird.

1. Nach dem Entwurf soll dem § 201 Abs. 2 eine Nummer 2 — der bisherige Wortlaut wird Nummer 1 — angefügt werden. Die neue Strafvorschrift knüpft an die bereits geltenden Strafvorschriften des § 201 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 an; sie greift erst dann, wenn die Vertraulichkeit des Wortes entweder durch unbefugtes Aufnehmen oder durch unbefugtes Abhören bereits verletzt ist. Der illegal erlangte Gesprächsinhalt muß „im Wortlaut" oder „seinem wesentlichen Inhalt nach" öffentlich mitgeteilt werden. Das Abstellen nicht nur auf den Wortlaut, sondern auch auf den wesentlichen Inhalt erscheint rechtspolitisch geboten, um allen praktischen Fallgestaltungen gleichermaßen gerecht werden zu können. Die Tathandlung „öffentlich mitteilen" orientiert sich an § 353 d Nr. 3 StGB; auf die Auslegung dieses Merkmals in Rechtsprechung und Literatur („in einer Weise mitteilen, daß unbestimmt viele und unbestimmt welche Personen Kenntnis nehmen können") kann zurückgegriffen werden.

2. Die Aufnahme eines neuen Satzes 2 in Absatz 2 (Bagatellklausel) ist erforderlich, um den Anwen-

dungsbereich der neuen Strafvorschrift auf die strafwürdigen Fallgruppen zu beschränken. Ohne eine derartige Klausel würden selbst Äußerungen lapidarsten Inhaltes geschützt.

Durch die Wendung „wenn die öffentliche Mitteilung geeignet ist, berechtigte Interessen eines anderen zu beeinträchtigen" werden zum einen Gesprächsinhalte vor Verbreitung geschützt, die ein Geheimnis im materiellen Sinne darstellen, zum anderen aber auch solche, die den Verletzten in der Öffentlichkeit bloßstellen würden. Dies entspricht der Konzeption des geltenden § 201 StGB, wonach grundsätzlich jedes unbefugt aufgenommene oder abgehörte nichtöffentlich gesprochene Wort geschützt wird, und zwar unabhängig davon, ob es ein materielles Geheimnis zum Inhalt hat oder nicht.

Hierdurch wird auch sichergestellt, daß im Einzelfall nicht darüber Beweis erhoben werden muß, ob tatsächlich berechtigte Interessen verletzt sind. Vielmehr kommt es allein darauf an, daß die Verbreitung geeignet ist, eine solche Beeinträchtigung zu verursachen.

3. Die Aufnahme eines neuen Satzes 3 in Absatz 2 dient der Konkretisierung eines aus Artikel 5 Abs. 1 GG abgeleiteten Rechtfertigungsgrundes. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 25. Januar 1984 (BVerfGE 66, 116ff.) die von der zivilrechtlichen Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zur Veröffentlichung rechtswidrig erlangter Informationen (BGHZ 73, 120, 124) bestätigt. Danach ist die Veröffentlichung solcher Informationen von Verfassungs wegen ausnahmsweise zulässig, wenn und soweit eine umfassende Güter- und Pflichtenabwägung ergibt, daß „die Bedeutung der Information für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die öffentliche Meinungsbildung eindeutig die Nachteile überwiegt, welche der Rechtsbruch für den Betroffenen und die (tatsächliche) Geltung der Rechtsordnung nach sich ziehen muß" (BVerfGE 66, 139). Das Bundesverfassungsgericht stellt dabei ab auf „Mißstände von erheblichem Gewicht . . ., an deren Aufdeckung ein überragendes öffentliches Interesse besteht" (BVerfGE 66, 139). An diese Wertung knüpft Satz 3 an und greift dabei die Formulierung des Bundesverfassungsgerichts auf.

II. Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

III. Zu Artikel 3

Das Gesetz erfordert keine Vorlaufzeit; es kann am Tage nach der Verkündung in Kraft treten.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333